

Stadt Plochingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Ehemaliger Moltkebehälter“

Abwägungstabelle

### **ABWÄGUNGSTABELLE**

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Beteiligung  
vom 07.11.2019 bis einschließlich 19.12.2019

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften  
**„Ehemaliger Moltkebehälter“**,  
**Plochingen**

Entwurf vom 24.09.2019

Stand: 06.07.2021  
*zur Sitzungsvorlage ABTU 06.07.2021*

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b>  <b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>  <b>vom 02.12.2019</b>  <b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Löwenstein-Formation. Diese werden lokal von quartären Lockergesteinen (Hangschutt) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise,</p>	<p>Hinweise zur Geologie (Bodenaufbau) und dem Vorkommen lokaler Auffüllungen werden in den Textteil Teil D - Hinweise übernommen.</p> <p>Unter Hinweise ist im Bebauungsplan bereits eine Empfehlung auf die objektbezogenen Baugrunduntersuchungen enthalten. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder</p>	<p>Ergänzung der Hinweise, Teil D mit den Angaben zur Geologie und Vorkommen lokaler Auffüllungen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Anregungen oder Bedenken vorzutragen</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Bedenken.</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
2	<p><b>Verband Region Stuttgart vom 17.12.2019</b></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planung stehen keine Regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region- stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme



Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>darauf hingewiesen, dass die Verdolung nicht überbaut werden darf. Desweiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen in der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>2.</u> <u>Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung</u> Frau Haag, Tel. 0711 3902-42455</p> <p>Die Schmutzfrachtberechnung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Esslingen-Zell ist derzeit in Arbeit. Die Flächen des Plangebiets sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die verbindlich vorgeschriebene Dachbegrünung wird seitens des WBA begrüßt.</p> <p>Nach den rechtlichen Vorgaben und aus fachtechnischer Sicht ist unverschmutztes Niederschlagswasser soweit möglich entweder (nach DWA Arbeitsblatt 138) zu versickern oder ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser gedrosselt in einen Vorfluter einzuleiten (§ 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz).</p> <p>Je neu befestigtem Quadratmeter Fläche ist ein Rückhaltevolumen von 30 Litern sowohl vor Einleitung in ein Gewässer als auch in den öffentlichen Mischwasserkanal zu schaffen. Über die Dachbegrünung geschaffenes Retentionsvolumen kann hierbei berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Flächen des Plangebietes werden berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Vorgabe wird bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Vorgabe wird bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Berücksichtigung der Fläche in der Schmutzfrachtberechnung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung der Vorgabe in der Entwässerungskonzeption.</p> <p>Berücksichtigung der Vorgabe in der Entwässerungskonzeption.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 sowie der Leitfaden zur Naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind anzuwenden.</p> <p>Die Einleitung in ein Gewässer erfordert ein Wasserrechtsverfahren. Das Entwässerungskonzept ist frühzeitig mit dem WBA abzustimmen.</p> <p><b>II. Naturschutz</b> Frau Trost, Tel. 0711 3902-42791</p> <p>Zum Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.</p> <p>Der Textteil unter Kapitel 12. Pflanzgebot 3 sollte insofern ergänzt werden, dass für die Ansaat des Kräuterrasens gebietsheimisches Saatgut zu verwenden ist.</p> <p>Auf der Homepage <a href="http://www.natur-im-vww.de">www.natur-im-vww.de</a> des Verbands deutscher Wildsamens- und Wildpflanzenproduzenten e. V. werden entsprechende Bezugsquellen für Baden-Württemberg genannt.</p> <p>Für die Neupflanzung von Hecken und Bäumen (Pflanzgebote 1 und 5) sind gebietsheimische Gehölze Baden-Württembergs zu verwenden.</p>	<p>Vorgabe wird bei der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erfordernis eines Wasserrechtsverfahrens bereits in den Hinweisen Teil D beschrieben.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Anregung wird aufgenommen und der Textteil Planungsrecht, Teil B, Punkt 12 redaktionell ergänzt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Anregung wird aufgenommen und der Textteil Planungsrecht, Teil B in Punkt 12 redaktionell ergänzt. Die Pflanzliste zum Bebauungsplan enthält bereits eine Auswahl von</p>	<p>Berücksichtigung der Vorgabe in der Entwässerungskonzeption.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung, Textteil Teil B wird angepasst.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung in Textteil Planungsrecht, Teil B in Punkt 12 (Pflanzgebote)</p>



Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Unter D. Hinweise sollte ein Hinweis auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und die dort genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufgenommen werden.</p> <p>Unter E. Begründung (Stand 23.08.2019) wird in Kapitel 7.2 „Artenschutz“ noch auf Zwischenergebnisse verwiesen. Da zwischenzeitlich die saP mit Stand September 2019 vorliegt, sollte an dieser Stelle auf die darin genannten Ergebnisse und Maßnahmen Bezug genommen werden.</p> <p>Die saP ist nicht zu beanstanden. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich laut Kapitel 6.4 der saP ein konkreter Untersuchungsbedarf für national besonders geschützte Arten nicht ergibt „... <i>sofern die Arten über den biotopbezogenen Ansatz der Eingriffsregelung fachgerecht abgehandelt werden</i>“. Da im Verfahren nach § 13a BauGB von einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz abgesehen wird, entsteht eine formalrechtliche Lücke. Allerdings wird in der saP festgestellt, dass aufgrund der</p>	<p>gebietsheimischen Gehölzen. Auf die Herausforderungen des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf gebietsheimische Gehölze sei an dieser Stelle jedoch hinzuweisen.</p> <p>Anregung wird aufgenommen und der Hinweis, Teil D wird redaktionell ergänzt. Die Auflagen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung werden außerdem in konkreten verbindlichen Maßnahmen im Durchführungsvertrag und dem Textteil Planungsrecht, Teil B in Punkt 10 aufgenommen. Die saP ist der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Die Anregung wird in die Begründung redaktionell aufgenommen und fortgeschrieben.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Berücksichtigung, Hinweise werden angepasst.</p> <p>Berücksichtigung, Begründung wird angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Lage des Vorhabens im besiedelten Bereich und der starken anthropogenen Überprägung des Gebiets keine naturschutzfachlich bedeutsamen Zönosen zu erwarten sind.</p> <p>Die in Kapitel 5 der saP genannten Maßnahmen sind verbindlich zu übernehmen und vollumfänglich umzusetzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.</p> <p><b><u>III. Gewerbeaufsicht</u></b> Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411</p> <p>Die geplante Wohnbebauung entspricht dem Gebietscharakter, der ebenfalls durch eine Wohnnutzung geprägt ist. Insofern besteht keine Bedenken.</p> <p><b><u>IV. Gesundheitsamt</u></b> Herr Wagner, Tel. 0711 3902-41643</p> <p><u>Altlasten</u> Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass seitens der Stadt Plochingen eine Abklärung</p>	<p>Ergänzung der Auflagen für insektenfreundliche Leuchtmittel sowie der Anbringung von sechs Fledermauskästen im nahen Umfeld der Baumaßnahme im Durchführungsvertrag. Hier ist auch die Auflage der ökologischen Baubegleitung verankert. Im Textteil Planungsrecht, Teil B ist bereits der Zeitraum für die Rodung von Gehölzen auf die Wintermonate aufgenommen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nochmals geprüft.</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Der Stadt Plochingen liegt keine Kenntnis über Altlasten vor. Sowohl im vorliegenden</p>	<p>Wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>hinsichtlich bekannter Altlasten, Altstandorte oder Schadensfälle mit dem WBA im Landratsamt Esslingen erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren.</p> <p><u>Wasser</u> Im Plan sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Beim Rückbau des ehemaligen Wasserbehälters ist jedoch besonders darauf zu achten, dass das öffentliche Trinkwassernetz nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die geplante Rückhaltung von Niederschlagswasser durch Rigolen und Dachbegrünung und die Planung eines Abwasser-Trennsystems werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>3. Luftverschmutzung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass laut WHO auf der Liste der die Krankheitslast vergrößernden Umweltfaktoren Luftverschmutzung an erster Stelle steht. Der Luftverschmutzung folgt Umweltlärm an zweiter Stelle.</p> <p>Durch Luftverschmutzung verursachte Gesundheitsschäden treten als Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen (Atemnot, Husten, Bronchitis, Lungenödem, steigende Anfälligkeit für Atemwegsinfekte, Lungenfunktionsminderung) sowie Krebs zutage. Von der WHO erhobene und verarbeitete Daten über Todesfälle und Erkrankungen aufgrund der Belastung durch Luftverschmutzung unterstreichen, dass Luftverschmutzung als Risikofaktor für schwere Erkrankungen</p>	<p>geotechnischen Bericht als auch im Altlastenkataster sind keine Altlasten verzeichnet. Im Zuge dieser Trägerbeteiligung wurden vom WBA bei Landratsamt keine Hinweise auf Altlasten vorgetragen. In den Hinweisen, Teil D ist ein Verweis auf die Anzeigepflicht von Altlastenfunden bereits beinhaltet.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das öffentliche Trinkwassernetz wird nicht beeinträchtigt. Der zurück zu bauende Wasserbehälter ist bereits längere Zeit nicht mehr in Betrieb.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweise zu den Auswirkungen der Luftverschmutzung werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>(wie zum Beispiel ischämische Herzerkrankungen und Schlaganfälle) bedeutsamer ist, als früher angenommen wurde (Quelle: WHO<sup>3</sup>, UBA<sup>4</sup>).</p> <p>Es sollte daher aus <u>gesundheitsvorsorglicher</u> Sicht darauf geachtet werden, dass Richt- oder gesetzlich festgelegte Grenzwerte für Luftschadstoffe (gas- und partikelförmige) nicht nur eingehalten, sondern weitestgehend unterschritten werden.</p> <p><u>4. Lärm</u> In Bezug auf die Lärmproblematik wird darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie zum Beispiel der BImSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten<sup>5</sup>. Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können<sup>6</sup>.</p> <p>Lärminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

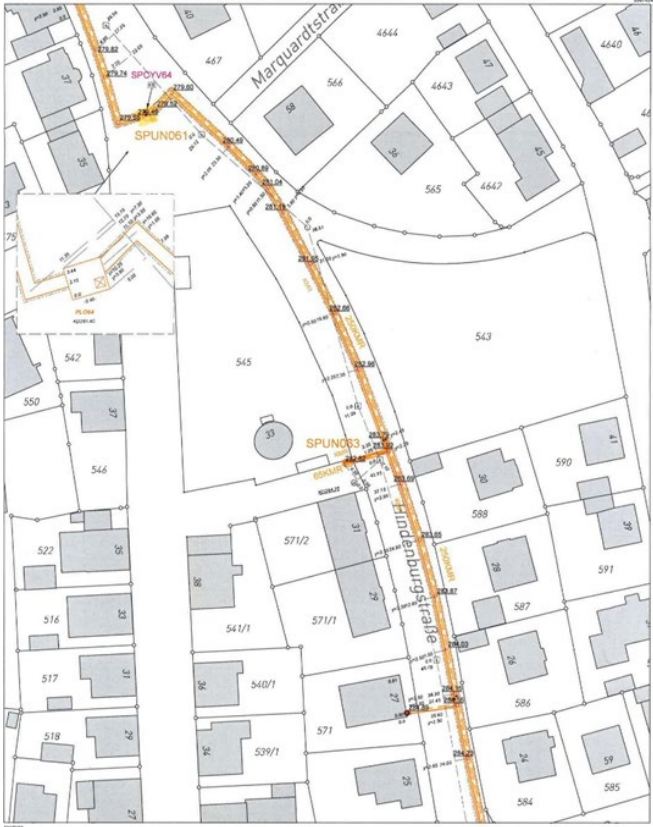
Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung beziehungsweise-Vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden.</p> <p>Das in der Begründung zum Bebauungsplan genannte Ziel, durch alleinige Nutzung als Wohngebiet die bisherigen Lärmwirkungen nicht zu erhöhen, wird begrüßt.</p> <p><b><u>V. Amt für Geoinformation und Vermessung</u></b> Frau Steimer, Tel. 0711 3902-41315</p> <p>Die Flurstück-Nummer 571/1 ist durch Planzeichen überdeckt.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Gebäudebestand auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 545 nicht aktuell.</p> <p>Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nr. 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.</p> <p>Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen beziehungsweise zu berichtigen.</p>	<p>Die angesprochene Änderung wird im Planteil redaktionell geändert</p> <p>Die angesprochene Änderung wird im Planteil redaktionell geändert</p> <p>Die angesprochene Änderung wird im Planteil redaktionell geändert</p>	<p>Berücksichtigung, Planteil wird angepasst</p> <p>Berücksichtigung, Planteil wird angepasst.</p> <p>Berücksichtigung, Planteil wird angepasst</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><b><u>VI. Abfallwirtschaftsbetrieb</u></b> Herr Damsch, Tel. 0711 3902-41205</p> <p>Die Anmerkungen beziehen sich auf die Gestellung der Müllbehälter am Abfuhrtag</p> <p>Der Bebauungsplan "Ehemaliger Moltkebehälter", Plochingen sieht zwei Bereiche für Müllbehälter (Haus 1 und 2 sowie Haus 3) vor. Die Bereitstellung kann an der Moltke- oder der Hindenburgstraße erfolgen. Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugänglich sein. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Biomüllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Für die Behälter Haus 1 und 2 ist an der Moltkestraße bereits eine Stellfläche vorgesehen. Dies ist beim Haus 3 nicht ersichtlich. Es wird gebeten, dies zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.</p>	<p>Die Müllbehälter aller Gebäude im Plangebiet werden zur Abholung an die Müllauffstellfläche an der Moltkestraße gebracht. Die beschriebenen Bedingungen können so erfüllt werden. Zwischen den Abholterminen sind im Untergeschoss Müllräume den entsprechenden Gebäudeeinheiten zugeordnet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	<p><b>Unitymedia BW GmbH vom 05.12.2019</b></p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
5	<p><b>Netze BW GmbH vom 04.12.2019</b></p> <p><u>Stellungnahme Strom:</u> Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Für eine frühzeitige Bekanntgabe über den zu erwartenden Leistungsbedarf wären wir Ihnen sehr dankbar.</p> <p><u>Stellungnahme Gas:</u> Die geplanten Gebäude können bei entsprechendem Interesse an das vorhandene Erdgasnetz angeschlossen werden.</p> <p><u>Stellungnahme Fernwärme:</u> bei der geplanten, oben genannten, Baumaßnahme bestehen Berührungspunkte im Bereich von vorhandenen Fernwärmeleitungen. Diesbezüglich ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich sind die Trassen der unterirdischen Versorgungsanlagen von Anschüttungen und Überbauungen freizuhalten. Ein Schutzstreifen von jeweils 1,5 m links und rechts zur Trassenachse der Fernwärmeversorgungsleitungen ist einzuhalten.</li> <li>• Die Bepflanzung entlang unterirdischer Versorgungsanlagen mit tiefwurzelnden Bäumen muss mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m (FGSV 939, 3.3) zwischen der Stammachse und der Außenhaut der Leitungen erfolgen. Zusätzliche Hinweise: Die vorhandenen Fernwärmeleitungen können zur Wärmeversorgung des Plangebietes genutzt werden. Das Plangebiet kann jedoch ausschließlich von der Hindenburgstraße her mit Fernwärmeversorgt werden. Arbeiten im Umfeld von vorhandenen Fernwärmeleitungen</li> </ul>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für das Bauprojekt ist eine Versorgung mit Fernwärme vorgesehen. Entsprechende Abstimmungen mit der NetzeBW werden im Zuge der konkreten Ausführungsplanung mit der Netze BW durchgeführt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>sind mit der Projektierungs-Abteilung TEPG2 der Netze BW abzustimmen. Ansprechpartner hierfür ist Hr. Reber (0711 / 289-44184 od. s.reber@ajnetze-bw.de)</p> 		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Allgemein:</u> Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, Email: <a href="mailto:Leitungsauskunft-Mittefanetze-bw.de">Leitungsauskunft-Mittefanetze-bw.de</a> oder online <a href="http://www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft">www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft</a> anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor, jedoch möchten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren und um frühzeitige Einbeziehung in die Koordination der Erschließung bitten.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
6	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.11.2019</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
7	<p><b>Flughafen Stuttgart GmbH vom 18.11.2019</b></p> <p>mit der oben genannten E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über den Bebauungsplan „Ehemaliger Moltkebehälter“ in Plochingen. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt hierzu folgende Stellungnahme ab.</p> <p>1. Bauschutzbereich Das Bebauungsplangebiet liegt im Bauschutzbereich (§ 12 LuftVG) des Flughafens Stuttgart. Wir bitten Sie, das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Luftfahrtbehörde im Bebauungsplanverfahren zu beteiligen</p> <p>2. Lärmschutz Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>	<p>Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung beteiligt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits unter 6. Lärmschutz in den Hinweisen (Teil D) enthalten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Kenntnisnahme</p>
8	<p><b>Zweckverband Landeswasserversorgung vom 08.01.2019</b></p> <p>wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung <b>nicht</b> betroffen sind.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Referat 21</b>  <b>vom 04.12.2019</b></p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>Raumordnung</b>  Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorhabensbezogenen Bebauungsplan. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB, der zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet, ausdrücklich begrüßt.</p> <p><b>Anmerkung:</b>  Abteilung 8 — Landesamt für Denkmalpflege — meldet Fehlanzeige.  Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, <a href="mailto:martin.hahn@rps.bwl.de">E-Mail: martin.hahn@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>Hinweis:</b>  Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Der Hinweis wurde im Zuge der Beteiligung bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine Mehrfertigung wird in digitalisierter Form an das Regierungspräsidium übersandt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Berücksichtigung</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	<p><b>Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung vom 12.11.2019</b></p> <p>durch den im Betreff genannten Bebauungsplan sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren berührt. Es werden somit keine fachlichen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich
11	<p><b>Stadtverwaltung Esslingen Rathaus vom 13.11.2019</b></p> <p>zum oben genannten Bebauungsplan werden von der Stadt Esslingen am Neckar keine Anregungen vorgebracht. Wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
12	<p><b>Stadtverwaltung Wernau Rathaus vom 27.11.2019</b></p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.11.2019 mit der Sie der Stadt Wernau die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliger Moltkebehälter“ geben.</p> <p>Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliger Moltkebehälter“ werden die öffentlichen Belange der Stadt Wernau nicht berührt. Aus diesem Grund wird keine Stellungnahme abgegeben</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
13	<p><b>Gemeindeverwaltung Baltmannsweiler vom 10.12.2019</b></p> <p>das im Betreff näher bezeichnete Bebauungsplanverfahren wurde in der heutigen Sitzung des Technischen Ausschusses im Gremium behandelt. Es wurde folgender Beschluss gefasst:</p> <p>Die Gemeinde Baltmannsweiler bringt zum Entwurf des Bebauungsplans „Ehemaliger Moltkebehälter“ der Stadt Plochingen keine Anregungen vor.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	<p><b>Polizeipräsidium Reutlingen vom 11.11.2019</b></p> <p>wir erkennen in den Planungen zur Nachverdichtung keine Bedenken mit Verkehrssicherheitsrelevanz und verweisen ganz allgemein auf straßenrechtliche und baurechtliche Standards und Regelwerke.</p> <p>Die derzeitigen öffentlichen Stellplätze scheinen nach Fertigstellung nahezu vollständig wieder angelegt zu werden.</p> <p>An der verkehrlichen Erschließung ändert sich nahezu nichts, die Tiefgaragenzufahrt erfolgt über die Moltkestraße.</p> <p>Auf die Möglichkeit zur Planung ergänzender Gehwegflächen weisen wir hin.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme